

1. a) bei dem Handel mit Fleisch, Fleischwaaren, Fischen, Obst und sonstigen Erwaaren — soweit nicht für den Verkauf von Brod und weißer Bäckerwaare unter 2 etwas Anderes angeordnet ist — auf die Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 bis 12 Uhr mittags, sowie in den Wintermonaten Oktober bis März von 5 bis 7 Uhr und in den Sommermonaten April bis September von 6 bis 8 Uhr abends;
  - b) zu vergleichen Bekanntmachung vom 11. Juni 1895 Punkt 1;
  - c) bei dem Handel mit Conditoreiwaaren, lebenden Pflanzen, Blumen und Blumenbindereien, beim Verkauf von Zeitungen, sowie bei allem sonstigen, vorstehend nicht besonders hervorgehobenen Handelsgewerbebetriebe auf die Zeit von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt.
2. Eine mehr als fünfstündige Beschäftigungszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe ist ausnahmsweise zulässig bei dem Handel mit Brod, weißer Bäckerwaare — ausschließlich der Conditoreiwaaren — und mit Milch, indem der Handel mit Brod und weißer Bäckerwaare außer in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags auch noch während der Stunden von  $\frac{1}{2}$  5 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens, der Handel mit Milch, wie bisher, in der Zeit von  $\frac{1}{2}$  5 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens, 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 5 bis 7 Uhr abends nachgelassen wird. Bei Benutzung dieser ausnahmsweise nachgelassenen Geschäftszeit sind die betreffenden Arbeitgeber verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder mindestens an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen, soweit ihnen nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Vorschrift von uns unter der Bedingung gestattet werden sollte, daß die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.
3. Die in Vorstehendem für den Handel mit Milch, Brod und weißer Bäckerwaare, mit Fleisch, Fleischwaaren, Fischen, Obst und sonstigen Erwaaren, mit Material-, Kolonial- und Conditoreiwaaren, sowie mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial getroffenen Bestimmungen haben für alle Sonn- und Festtage, also auch für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie für den Charfreitag, die Bußtage und den Todtenfestsonntag Geltung, während sie hinsichtlich des Handels mit anderen Waaren für die ebenbezeichneten Feiertage in Wegfall kommen. Der Verkauf von lebenden Pflanzen, Blumen und Blumenbindereien ist für den Charfreitag und die Bußtage zwar ebenfalls gänzlich untersagt, für den Todtenfestsonntag, den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag während der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags aber nachgelassen.
4. Zu vergl. Bekanntmachung vom 11. Juni 1895 Punkt 3. Inwieweit an anderen einzelnen Sonn- u. Festtagen eine Vermehrung der Geschäftsstunden bis auf höchstens zehn nachgelassen werden soll, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.
5. Soweit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nach Vorstehendem an Sonn- und Festtagen beim Handelsbetriebe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden. Letztere sind vielmehr geschlossen zu halten, und es darf an Schaufenstern, Schaukästen u. eine Ausstellung von Waaren in keiner Weise stattfinden.
6. Selbstthätige Verkaufsapparate (Automaten) sind als offene Verkaufsstellen anzusehen; sie unterliegen daher vorstehenden Bestimmungen ebenfalls und es haben ihre Besitzer dahin Vorkehrungen zu treffen, daß ein Entnehmen der in ihnen verwahrten Waaren während der für das Handelsgewerbe geschlossenen Zeit nicht stattfinden kann.
7. Gewerbetreibende, welche mit Verkaufsgegenständen verschiedener Art neben einander Handel treiben, dürfen, sofern und soweit nicht die für den Verkauf dieser Waaren festgesetzten Geschäftsstunden die gleichen sind, während der für die eine Art der von ihnen geführten Waaren bestehenden Geschäftsstunden nur Waaren dieser Art, nicht auch andere, daneben geführte Verkaufsgegenstände, für welche eine hiervon verschiedene Geschäftszeit besteht, verkaufen, feilbieten, oder ausstellen und die Verschiedenheit der für ihren Handelsbetrieb nachgelassenen Geschäftsstunden in keiner Weise zu einer Vermehrung der letzteren benutzen.
8. Auf den Betrieb der Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn in diesen außer Arzneimitteln auch andere Waaren verkauft werden.
9. Der Handel im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1—3 der Reichsgewerbeordnung fällt und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei an Sonn- und Festtagen ist verboten.